

Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Inhalt

1. Prüfungsunfähigkeit
 - a) vor Antritt einer Prüfung
 - b) während einer Prüfung
2. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit/Anforderungen an ein ärztliches Attest
3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin des Antragstellers
4. Prüfungsrücktritt nach Ablegung der Prüfungsleistung

1. Prüfungsunfähigkeit

a) vor Antritt einer Prüfung

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich um einen Erstversuch und erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Zulassung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Ein Nachweis von Gründen, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, ist nicht erforderlich. Die Studentin oder der Student kann die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin antreten, sofern eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung erfolgen.

Ist das Ablegen einer Prüfung jedoch an eine Frist gebunden (z.B. Wiederholungsprüfungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, bei Überschreitung der Regelstudienzeit), führt ein Nichtantritt der Prüfung dazu, dass diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, es sei denn der Nichtantritt erfolgt aus von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Hierfür ist das Formblatt „Anzeige des Nichtantritts oder Rücktritts von einer Prüfung aus nicht zu vertretendem Grund“ zu verwenden (vgl. Punkte 2+3). Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, wird die Frist zur Ablegung der Prüfung entsprechend verlängert.

b) während einer Prüfung

Mit Aushändigung der Prüfungsaufgabe gilt die Prüfung als angetreten. Tritt eine Studentin oder ein Student während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall teilt die Studentin oder der Student der Prüfungsaufsicht mit, dass die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen wird. Des Weiteren muss die Studentin oder der Student unverzüglich die notwendige Anzeige schriftlich einreichen (=Formblatt „Anzeige des Nichtantritts oder Rücktritts von einer Prüfung aus nicht zu vertretendem Grund“) und die Gründe glaubhaft machen (vgl. Punkte 2+3). Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, wird die Frist zur Ablegung der Prüfung entsprechend verlängert.

2. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit/Anforderungen an ein ärztliches Attest

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Sie müssen **noch am Prüfungstag** einen Arzt aufsuchen. **Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt!** Die Anzeige und das Attest müssen innerhalb von **drei Tagen** nach dem Prüfungstag im Studierenden-Service-Zentrum vorgelegt werden.

„**Schriftlich**“ bedeutet, dass Sie das entsprechende Formular zusammen mit dem qualifizierten ärztlichen Attest im Original an der Hochschule einreichen, welches von Ihnen unterschrieben und mit Datum versehen ist. Eine Anzeige z.B. per E-Mail oder telefonisch stellt in keinem Fall die notwendige schriftliche Anzeige dar.

Ärztliche Atteste werden nur anerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitpunkt der Untersuchung
- Beginn der Erkrankung und Prognose über die Dauer
- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome)
- Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen
- Unterschrift des Arztes und Praxisstempel

Die Benennung der Diagnose ist nicht notwendig; jedoch kann die Angabe der Diagnose im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn damit die Krankheitssymptome umfassend beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung).

Der bloße Hinweis auf Prüfungsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit reicht nicht!

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist kein Attest!

Als Handreichung ist das Formular auf der Homepage unter: Studium/Im Studium/Downloads hinterlegt, das auch eine Erläuterung für den behandelnden Arzt enthält. Bitte verwenden Sie möglichst dieses Formular.

Für die zweite oder dritte Wiederholung einer Prüfung („Drittversuch“ bzw. „Viertversuch“) ist stets ein amtsärztliches Attest erforderlich.

3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers

Wird kein qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt, kommt die Studentin oder der Student seiner Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit nicht nach. Die Studentin oder der Student trägt die Beweislast für den Rücktrittsgrund.

Die Kosten für die notwendigen Nachweise trägt die Studentin oder der Student.

Alle Schreiben/Anzeigen und Atteste sind im Original einzureichen. Da die Studentin oder der Student die Beweislast für den Zugang trägt, empfiehlt sich z. B. ein Einschreiben mit Rückschein oder die persönliche Abgabe. Eine Anzeige z.B. per E-Mail oder telefonisch stellt in keinem Fall die notwendige schriftliche Anzeige dar.

4. Prüfungsrücktritt nach Ablegung der Prüfungsleistung

Ein wirksamer Prüfungsrücktritt und die Geltendmachung einer Prüfungsunfähigkeit nach Ablegung der Prüfungsleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere nach der Bekanntgabe der Prüfungsnote.